

Gesetz-Entwurf,

die Ausführung der Bestimmung in § 3. des ersten Theils der
Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von
Sachsen** *rc. rc. rc.*

finden Uns bewogen, mit der Einführung eines neuen Grundsteuer-systems auch die Bestimmungen in § 3. des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 zur Ausführung zu bringen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1.

Maasstab für Vertheilung der Militairleistungen.

Nach Einführung des neuen Grundsteuer-systems bilden die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuerkatastern sich ergeben, den Maasstab, nach welchem die Naturalleistungen für das Königlich Sächsische Militair im Friedenszustande auf die einzelnen Ortschaften des Landes und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden.

§ 2.

Wegfall der bisherigen Leistungsmodalitäten.

Alle bisherigen besondern Leistungsmodalitäten, namentlich diejenigen, welche nach § 141 a. des Gesetzes vom 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, hinsichtlich der Lieferungen, der Spannungen und der Einquartierung in den Erblanden und der Oberlausitz zeither noch bestanden haben, finden mit dem Eintritt dieses Gesetzes weiter keine Anwendung.

§ 3.

Befreiung von Militairleistungen.

Ebenso kommen die in § 141 b. des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Befreiungen in Wegfall und es genießten nur noch ferner Befreiung von Militairleistungen:

- 1.) die in § 117. des ersten Theils der Ordonnanz unter a. und b. angegebenen Gebäude und Grundstücke,